

(Muster)Vertrag

über die Gründung einer Volleyballspielgemeinschaft

Zwischen dem Verein Musterhausen
Herren-/Damenmannschaft der Abteilung Volleyball
Vertreten durch Frau Muster, 1. Vorsitzende

Und dem Verein Musterbach
Herren-/Damenmannschaft der Abteilung Volleyball
Vertreten durch Herrn Vorlage, 1. Vorsitzender

Präambel

Zur Förderung des Volleyballsports der Region(en) „xyz“, zum Wohle der beteiligten Vereine und im Geiste einer fairen Partnerschaft schließen die vorgenannten Stammvereine diesen Vertrag.

Sportliches Ziel dieses Zusammenschlusses ist zum einen die Leistungssteigerung des Volleyballsports und zum anderen die Bereitstellung eines Breiten- und Freizeitangebotes mit der Ausrichtung zum Volleyball auf der Grundlage der Förderung und Betreuung aller Mitglieder.

§ 1 Bezeichnung

Die Spielgemeinschaft, nachstehend SG genannt, trägt den Namen:

SG Musterhausen/Musterbach

Eine Namensänderung kann nur von den Vorständen der Stammvereine gemeinsam beschlossen werden.

§ 2 Gründung

Die SG wird mit Wirkung zum 01.06.20XX gegründet. Sie besteht auf unbestimmte Zeit. Die SG ist dem NWVV bis zum 30.06.20XX zu melden.

§ 3 Kündigung

Eine Kündigung kann erstmals mit Wirkung zum 31.05.20XX erfolgen. Der Vorstand des kündigenden Vereins hat die Kündigung bis zum 31.03.20XX gegenüber dem Vorstand des anderen Vereins durch einen Brief mit Kopie an den NWVV auszusprechen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Spieljahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Angehörigen der SG bleiben weiterhin Mitglied ihrer Stammvereine mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten. Ein Übertritt von einem Stammverein zu dem anderen ist nur in Ausnahmefällen, die beide Vorstände einvernehmlich regeln, möglich. Neuaufnahmen erfolgen nicht in der SG, sondern nur in die jeweiligen Stammvereine. Eine Mitgliedschaft in beiden Stammvereinen ist möglich.

§ 5 Entscheidungen

Die sportlichen, Personellen und organisatorischen Angelegenheiten werden von den Mannschaften der SG selbständig und in eigener Verantwortung nach Maßgabe der jeweiligen Vereinsatzung geregelt.

§ 6 Kostenregelung (Regelung gemäß § 6 VSO notwendig)

Alle für den Spielbetrieb erforderlichen Anschaffungen, Abgaben an Verbände usw. werden je zur Hälfte von beiden Stammvereinen getragen. Sportbekleidung wird grundsätzlich nicht vom Stammverein bezahlt, hier sind Sponsoren zu suchen.

§ 7 Spielklassen (Regelung gemäß § 6 VSO notwendig)

Die SG tritt mit Gründung in die Spielklassen ein, die bisher von den Stammvereinen belegt wurden. Bei Auflösung der SG verzichtet der Verein Musterhausen auf die Beibehaltung des „eingebrauchten“ Spielklassenplatzes.

Anmerkung: Es besteht die Möglichkeit, nach Auflösung der SG wieder in die jeweils eingebrachten Spielklassen zurückzukehren oder der Verein, der die meisten Spieler der SG „übernimmt“ erhält das Recht auf die höhere Spielklasse(n). Dieses muss unbedingt geklärt und im Vertrag festgehalten werden!

§ 8 Trainings- und Spielbetrieb

Der Trainings- und Spielbetrieb findet in den Hallen des Vereins Musterbach sowie des Vereins Musterhausen statt.

§ 9 Haftungserklärung

Gemäß Spielordnung des NWVV und unter Bezug auf § 6 dieses Vertrages erklären die Stammvereine, dass sie die gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Mitglieder der SG gegenüber dem NWVV und seiner(n) Region(en) übernehmen.

§ 10 Externe Vorschriften

Neben Satzungen und Ordnungen der Stammvereine finden alle Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DVV, NWVV und der Region(en) Anwendung.

§ 11 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stammvereine. Sie können nur zum Beginn des kommenden Spieljahres – in der Regel ab 01.09. des Jahres – schriftlich getroffen werden. Ausnahme zeitlicher Art sind nur solche Vorgänge, die ansonsten zum Schaden der SG wären. Mündliche Absprachen gelten als nicht vereinbart.



Unterschriften der Abteilungsleiter und Vereinsstempel nicht vergessen !!!